SATZUNGEN

des

Caritativen Hilfswerks

»ST. BENNO«

Hannover-Linden

* *
*

Unter dem Namen „Caritatives Hilfswerk St. Benno", Hannover-Linden, ist eine Sterbekasse errichtet. Das Caritative Hilfswerk hat den Zweck, beim Tode eines Mitgliedes eine einmalige Beihilfe zur Bestreitung der durch den Sterbefall entstehenden Kosten, sowie bei Geburten von Kindern der Mitglieder ein Taufgeschenk zu gewähren.

Das Caritative Hilfswerk „St. Benno" ist ein kleinerer Versicherungsverein a. G. im Sinne des § 53 des Gesetzes über Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931.

Das Caritative Hilfswerk will so durch seine Leistungen Freud und Leid mit seinen Mitgliedern teilen.

§ 1 Aufnahmebedingungen.

In das Caritative Hilfswerk können aufgenommen werden Personen, welche

a) in Hannover-Linden wohnen.
   Das Caritative Hilfswerk ist zunächst für die Angehörigen der St. Benno-Gemeinde gedacht. Angehörige anderer Gemeinden können ihm beitreten, wenn sie in irgend einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Angehörigen der St. Bennogemeinde stehen.

b) das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,

c) wissentlich weder mit einer die Lebensdauer nach-

teilig beeinflussenden Krankheit, noch mit einem Schaden behaftet sind, der ein baldiges Ableben befürchten läßt,

d) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

e) einen achtbaren Lebenswandel führen und ihre religiösen Pflichten erfüllen.

Nichtkatholiken in Mischehen werden aufgenommen, wenn die Ehe in der katholischen Kirche geschlossen ist und die Kinder katholisch getauft und erzogen werden.

§ 2 Beginn der Mitgliedschaft, Form der Aufnahme.

1. Beitrittsgesuche sind dem Vorstande schriftlich einzureichen und von dem sich Meldenden persönlich, oder von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.
2. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Bedingungen für die Aufnahme in das Caritative Hilfswerk erfüllt sind, er kann die Aufnahme von der Beibringung der ihm erforderlich scheinenden Nachweise, insbesondere des Geburtsscheines und des Zeugnisses eines Arztes über den Gesundheitszustand der Person, bei derem Ableben ein Sterbegeld gezahlt werden soll, auf Kosten des Beitretenden abhängig machen.
3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand; lehnt er das Gesuch ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Das Mitglieds- und Versicherungsverhältnis beginnt mit Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Beitrages. Das Mitgliedsbuch ist mit einer laufenden Nummer und der Unterschrift des Vorstandes zu versehen und soll den Namen des Mitgliedes, den Tag seiner Geburt und seiner Aufnahme in das Caritative Hilfswerk, sowie die Höhe des Beitrages enthalten.
4. Ist ein Mitgliedsbuch vernichtet oder abhanden gekommen, so wird auf Antrag ein neues Buch gegen eine Gebühr von 0.50 DM ausgestellt.
   Die Satzungen werden dem Mitgliedsbuch besonders beigefügt.
5. Über die Mitglieder wird ein Mitglieds-Hauptbuch geführt, welches gesondert Spalten für lfd. Nummern,

Name, Stand, Wohnung, Tag der Geburt, Tag der Aufnahme, Höhe des Beitrages, Tag des Austritts, Betrag des gezahlten Sterbegeldes und besondere Bemerkungen enthält.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.

1. Aus dem Caritativen Hilfswerk scheiden aus:
   1. Mitglieder, welche ihren Austritt dem Vorstande schriftlich erklären; der Austritt ist nur zum Schlusse des laufenden Monats zulässig.
   2. Mitglieder, welche aus dem Caritativen Hilfswerk ausgeschlossen werden (§ 4). Auszuschließen sind Mitglieder, welche:
      a) bei ihrer Aufnahme wissentlich falsche Angaben gemacht haben,
      b) die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren,
      c) keinen achtbaren Lebenswandel führen,
      d) sich mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug befinden und nach Eintritt des Verzuges vom Vorstand schriftlich vergeblich zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung darf nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem Fälligkeitstage des Beitrages oder einer vereinbarten Stundungsfrist erfolgen. Sie muß eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat gewähren und auf den Ausschluß im Falle weiterer Säumnis hinweisen.
2. Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 a ist der Ausschluß aus dem Caritativen Hilfswerk nur innerhalb eines Monats, nachdem der Vorstand von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, und nur dann zulässig, wenn ein für die Übernahme der Versicherungsgefahr durch das Caritative Hilfswerk erheblicher Umstand, insbesondere ein solcher, nach dem der Beitretende ausdrücklich und schriftlich gefragt war, von dem Beitretenden nicht oder nicht richtig angezeigt worden ist. Der Ausschluß findet nicht statt, wenn der betreffende Umstand dem Vorstande bekannt war, oder wenn wegen der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige dem Beitretenden ein Verschulden

nicht zur Last fällt, oder wenn seit dem Eintritt des betreffenden Mitgliedes bereits drei Jahre verflossen sind. Fällt dem Beitretenden bei Verletzung der Anzeigepflicht Arglist zur Last, so bleiben die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Caritativen Hilfswerks unberührt.

3. Nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 d ausgeschiedene Mitglieder können in das Caritative Hilfswerk wieder aufgenommen werden, wenn sie die rückständigen Beiträge für die Zeit seit ihrem Ausscheiden nachzahlen.

§ 4 Form des Ausschlusses.

Der Ausschluß eines Mitgliedes (§ 3) erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß ist dem Mitglied sogleich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach dem Empfange des Beschlusses bei dem Vorstande anzumelden. Auf das Recht der Berufung und die hierfür gesetzte Frist ist in dem Ausschlußbescheide hinzuweisen. Wird Berufung nicht eingelegt oder die Berufung zurückgewiesen, so endigt die Mitgliedschaft mit dem Empfange des Ausschlußbescheides.

§ 5 Rückvergütung.

Eine Rückvergütung wird nicht gewährt.

§ 6 Eintrittsgeld und Beiträge.

Für neueintretende Mitglieder beträgt das Eintrittsgeld

bis 15 Jahre	0.50 DM
über 15 Jahre	1.— DM

An Beiträgen sind von jedem, der auf Sterbegeld Anspruch hat, bis zum Tode monatlich im voraus zu zahlen

bis 15 Jahre	0.30 DM
16 bis 20 Jahre	0.35 DM
21 bis 25 Jahre	0.40 DM
26 bis 30 Jahre	0.45 DM
31 bis 35 Jahre	0.55 DM
36 bis 40 Jahre	0.60 DM
41 bis 45 Jahre	0.70 DM
über 45 Jahre	0.75 DM

Die Beiträge werden von Vertrauensleuten monatlich abgeholt.

§ 7 Wohnungsänderung.

Die Mitglieder haben Namens- und Wohnungsänderungen dem Geschäftsführer anzuzeigen.

§ 8 Beitragspflicht.

1. Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und innerhalb einer Woche zu zahlen.
2. Für den Monat, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 9 Vorauszahlung der Beiträge.

Die Beiträge (§ 6, Abs. 2) können für das laufende Geschäftsjahr (§ 28) im voraus entrichtet werden. Das Caritative Hilfswerk ist verpflichtet, solche Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 10 Anspruch auf Sterbegeld.

1. Das Sterbegeld beträgt 200.— DM. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen (§ 9) werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet. Der Anspruch auf das Sterbegeld wird durch den Tod eines Mitgliedes begründet, sofern das Mitglied mindestens sechs Monate lang dem Caritativen Hilfswerk angehört hat. Bei Selbstmord wird der Betrag nur dann gezahlt, wenn durch ärztliches Attest oder sonstige Zeugnisse bescheinigt wird, daß der Selbstmord infolge Krankheit unverschuldet war.
   Der Sterbefall und der Anspruch auf das Sterbegeld sind unter Einreichung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde beim Geschäftsführer anzumelden.
   Da die Mitglieder sich zu christlichen Lebensgrundsätzen verpflichtet haben, wird die Auszahlung des Sterbegeldes an die Angehörigen verweigert, wenn sie für den Verstorbenen eine Feuerbestattung anordnen. — Bei vorsätzlichem Selbstmord und bei Feuerbestattung wird jedoch eine Rückvergütung der eingezahlten Beiträge gewährt. — Neubeitretende Mitglieder haben einen Revers zu unterschreiben, daß sie von den Leistungseinschränkungen im Falle des Selbstmordes und der Feuerbestattung Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

2. Der Vorstand hat die Auszahlung des Sterbegeldes zu veranlassen. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt binnen fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung des Sterbegeldes verlangt werden kann.
3. Wird einem Ehepaare, welches mindestens neun Monate dem Caritativen Hilfswerk angehört, ein Kind geboren, so wird, nach der Taufe in der katholischen Kirche, ein Taufgeschenk von 25.— DM gezahlt, soweit die finanzielle Lage des Caritativen Hilfswerkes es erlaubt.
Ist nur ein Elternteil Mitglied, so wird nur die Hälfte des Betrages gezahlt.
Ein Rechtsanspruch auf das Taufgeschenk besteht nicht.

§ 11 Empfangsberechtigung.

Der Vorstand kann das Sterbegeld an den Inhaber des Mitgliedsbuches mit befreiender Wirkung zahlen. Er ist befugt, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

§ 12 Organisation.

Die Organe sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Kassenprüfer,
die Vertrauensleute.

§ 13 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern des Caritativen Hilfswerkes.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.
Bekanntmachungen.

1. Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden alljährlich einmal innerhalb eines Vierteljahres nach Schluß des Geschäftsjahres in einem geeigneten Raume statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, wenn das Interesse des Caritativen Hilfswerks es

erfordert, wenn die Kassenprüfer es schriftlich beantragen, oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Vorstande schriftlich beantragt. In diesen Fällen muß der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb längstens vier Wochen anberaumen und abhalten.

4. Zeit und Ort der Tagung sowie die Gegenstände der Beratung sind in der nach § 31 vorgeschriebenen Form den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

§ 15 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
   a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß § 19,
   b) sie hat alljährlich auf Grund des von den Kassenprüfern zu erstattenden Berichtes (§ 26) über die dem Vorstande wegen Verwaltung des Kassenvermögens zu erteilende Entlastung zu beschließen und etwaige Fehlbeträge oder Verfehlungen festzustellen,
   c) sie hat über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern sowie über Berufungen (§ 4) Beschluß zu fassen,
   d) sie kann die sofortige Entlassung jedes Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers aussprechen, wenn Tatsachen vorliegen, welche dartun, daß diese Personen ihre Pflichten gegen das Caritative Hilfswerk gröblich verletzt haben oder zu ersprießlicher Erledigung ihrer Dienstgeschäfte unfähig sind.

   Sie hat ferner zu beschließen:
   e) über die Verwendung des Überschusses und Deckung des Fehlbetrages (§ 29),
   f) über Änderung der Satzungen (§ 18),
   g) über Auflösung des Caritativen Hilfswerks und Verwendung des Kassenvermögens (§§ 18 und 33) sowie über eine Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung (§ 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung

der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, 5. März 1937),

h) über eine den Mitgliedern des Vorstandes, den Kassenprüfern und den Vertrauensleuten zu gewährende Entschädigung (§ 30).

2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

§ 16 Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen denjenigen Angelegenheiten, welche ihr durch die Satzung zugewiesen sind, sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung notwendig erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

§ 17 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

1. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist befugt, Personen, welche Störung verursachen, aus der Versammlung auszuweisen.
2. Der Geschäftsführer nimmt über den Hergang der Verhandlungen eine Niederschrift auf, welche von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie drei anderen anwesenden Teilnehmern unterzeichnet wird. Die Niederschrift muß die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben.

§ 18 Stimmverhältnis und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Abstimmung durch Stimmzettel, Kugelung oder Namensaufruf stattfindet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu Beschlüssen über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder und zu

Beschlüssen über Auflösung des Caritativen Hilfswerks oder eine Übertragung des Versicherungsbestandes (§ 15 g) die Anwesenheit von $^2/_3$ der Hilfswerksmitglieder sowie eine Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dem Auflösungsbeschluß können Mitglieder, die dagegen gestimmt haben, zur Niederschrift widersprechen.

4. Ist in den Fällen, in denen es sich um Beschlußfassung über die Auflösung des Caritativen Hilfswerks oder um eine Übertragung des Versicherungsbestandes handelt, die Versammlung beschlußunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 14 Abs. 4); diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlußfähig. Es muß jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
5. Durch eine Änderung der §§ 3 und 4 dieser Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Die übrigen Bestimmungen, besonders über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Aufnahmebedingungen, Form der Aufnahme, Beginn der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses, Rückvergütung, Eintrittsgeld und Beiträge, Anspruch auf Sterbegeld, Empfangsberechtigung, Organisation, Verwaltung, Rechnungs- und Kassenführung, versicherungsmathematische Prüfung, Deckungsrücklage, Verwendung des Überschusses, Deckung des Fehlbetrages, Bekanntmachungen sowie Abwicklung und Verwendung des Vermögens des Caritativen Hilfswerks, im Falle der Auflösung, können, ohne daß es der Zustimmung des Mitgliedes bedarf, mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.
6. Zur Änderung des Zweckes des Caritativen Hilfswerks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Caritativen Hilfswerk betrifft.

§ 19 Wahlverfahren.

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 21) erfolgt gemäß § 18, Ziffer 1. Über jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so sind die beiden Kandidaten in die engere Wahl zu bringen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
2. Die Wahl der Kassenprüfer (§ 25) erfolgt in einem einzigen Wahlgange und einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
3. Sämtliche Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekanntzumachen. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 20 Zuziehung eines Rechnungsverständigen.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer haben das Recht, einen Rechnungs- oder Kassenverständigen zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einzuladen, der erforderlichenfalls aus Mitteln des Caritativen Hilfswerks zu entschädigen ist.

§ 21 Vorstand.

1. Das Caritative Hilfswerk wird von dem Vorstande geleitet. Der Vorstand vertritt das Caritative Hilfswerk gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich
   dem Vorsitzenden
   dessen Stellvertreter
   dem Geschäftsführer
   dem geistlichen Beirat
   und drei Beisitzern.
3. Im Falle der Behinderung des Geschäftsführers hat über dessen Vertretung durch ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende zu bestimmen.

4. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert, sowie binnen 8 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden als solche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ausgewiesen, der zu diesem Zwecke die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.
6. Personen, die in geschäftlicher oder verwandtschaftlicher Verbindung mit dem Caritativen Hilfswerk stehen, dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
7. Willenserklärungen, welche das Caritative Hilfswerk verpflichten sollen oder Verfügungen über Vermögen des Caritativen Hilfswerks enthalten, bedürfen der Mitwirkung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder Stellvertreters dieser Vorstandsmitglieder.

§ 22 Beschlußfassung des Vorstandes.

1. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einbegriffen, die Anwesenheit von mindestens drei Mitglieder erforderlich.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu vollziehen und bei den Akten aufzubewahren ist.

§ 23 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder.

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte dieser Mitglieder aus. Unter einem Jahre ist in diesem Paragraphen sowie in § 25 der Zeitraum vom Schlusse einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schlusse der nächstjährigen zu verstehen.
2. Die Reihenfolge der im ersten Jahre ausscheidenden Personen bestimmt das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Für das später stattfindende Ausscheiden ist der Zeitpunkt der erfolgten Wahl maßgebend.

3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
   Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstande aus, so bestimmt der Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

§ 24 Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer besorgt die gesamte Buch- und Rechnungsführung, besonders die Führung des Mitglieder-Hauptbuches (§ 2) sowie die Vereinnahmung und Verausgabung der Kassengelder. Die Einnahmen und Ausgaben des Caritativen Hilfswerks sind ordnungsmäßig und pünktlich zu verbuchen und von allen den Zwecken des Caritativen Hilfswerks fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt zu verrechnen.

§ 25 Kassenprüfer.

1. Das Caritative Hilfswerk hat zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, welche auf zwei Jahre gemäß § 19 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl der nach Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheidenden Kassenprüfer und des Ersatzmannes ist zulässig. Die Kassenprüfer und der Ersatzmann dürfen nicht dem Vorstande angehören. Sie sollen in der Buchung und Vermögensverwaltung Erfahrung haben.
2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so tritt für den Rest der Wahlzeit der Ersatzmann an seine Stelle.
3. Die Kassenprüfer verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten einander in Behinderungsfällen.

§ 26 Obliegenheiten der Kassenprüfer.

1. Die Kassenprüfer haben die Verwaltung des Kassenvermögens und die Buchführung sorgfältig und ständig zu überwachen. Sie haben darauf zu achten, daß die Vermögensbestände der Kasse gemäß § 27 verzinslich angelegt und sicher verwahrt werden. Sie sind befugt zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen. Sie können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren sie für eine sorgfältige Prüfung bedürfen.
2. Vor Aufstellung eines jeden Rechnungsabschlusses

(§ 28) haben sie eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen.

3. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen, besonders auch des Rechnungsabschlusses (§ 28), sowie über die Vermögenslage des Caritativen Hilfswerks im allgemeinen haben die Kassenprüfer in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlich zu berichten.

§ 27 Vermögensanlage.

Der Vorstand hat die Vermögensbestände zu verwalten. Er hat diese von anderen Geldern getrennt zu verwahren und, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind, nach den Vorschriften der §§ 68 und 69 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) verzinslich anzulegen.

§ 28 Rechnungsabschluß.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer einen Rechnungsabschluß auf dem von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Vordruck zu fertigen. Aus dem Rechnungsabschluß muß ersichtlich sein, welche Einnahmen das Caritative Hilfswerk gehabt hat, welche Summen an Sterbegeld, an Verwaltungs- und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt und wie der verbleibende Bestand zinstragend angelegt ist.
3. Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung von den Kassenprüfern zu prüfen, bevor er der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.
4. Ist nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung gegen den Rechnungsabschluß und die zugrunde liegende Buchführung nichts einzuwenden, so haben die Kassenprüfer den Befund unter dem Rechnungsabschluß mit folgenden Worten zu bestätigen:

   „Die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses auf Grund der geprüften Bücher und Vermögensverzeichnisse wird hiermit bescheinigt. Die Vermögensbestände sind satzungsgemäß verwahrt und angelegt."

5. Der Rechnungsabschluß ist, wenn sich nichts zu erinnern findet, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 29 Versicherungsmathematische Prüfung.

1. Alle fünf Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versicherungsleistung herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung.
   Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 30 Verwaltungskosten.

1. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten 15 v. H. der vereinnahmten Regelbeiträge nicht übersteigt.
2. Die dem Geschäftsführer und den Vertrauensleuten für ihre Mühewaltung zu gewährende Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf den Betrag von 12 v. H. der aufkommenden Regelbeiträge nicht übersteigen.

§ 31 Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen erfolgen in der St. Bennokirche und durch Anschläge an den Kirchentüren. In besonderen Fällen durch Handzettel an die Mitglieder.

§ 32 Staatsaufsicht.

Die Verwaltung des Caritativen Hilfswerks unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Hannover; die laufende Aufsicht wird durch den Oberbürgermeister zu Hannover wahrgenommen. Außer in den Fällen des § 28 ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde erforderlich zu Beschlüssen über Änderung der Satzungen, die Auflösung des Caritativen Hilfswerks oder eine Bestandsveränderung.

§ 33 Abwicklung und Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung.

1. Nach der Auflösung des Caritativen Hilfswerks findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Für die Abwicklung gelten die §§ 49 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 48 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300).
2. Das Vermögen ist nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zu Gunsten der Mitglieder zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung des Caritativen Hilfswerks erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach der Bekanntgabe des rechtskräftigen Auflösungs-

beschlusses, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung beschlossen wird. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Caritativen Hilfswerks ausgezahlt werden.

Hannover-Linden, den 12. Februar 1950

Der Vorstand:

H. Fahlbusch	*Vorsitzender*
J. Dölle	*Stellvertreter*
H. Völkel	*Geschäftsführer*
O. Bank, Pastor	*Geistl. Beirat*
O. Krone	*Beisitzer*
W. Wagner	*Beisitzer*
A. Peck	*Beisitzer*

*

Genehmigt

unter der Bedingung, daß der § 10 Abs. 1 der Satzung für den vorhandenen Bestand an Mitgliedern nur gültig ist, wenn diese Mitglieder der Änderung dieser Bestimmung gegenüber der früheren Satzung schriftlich zustimmen, da die frühere Satzung Leistungseinschränkungen bei Feuerbestattung und vorsätzlichem Selbstmord nicht enthielt.

Hannover, den 24. April 1952

LS. Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Prejera

— Vers. —

OTTO HARTMANN, HANNOVER-L.